



# BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE KIRCHLICHEN RÄUME

---

Der Kirchgemeinderat Lützelflüh erlässt für die Benützung der kirchlichen Räume folgende Benützungsordnung:

## Artikel 1

### Geltungsbereich

Diese Benützungsordnung regelt die Benützung der Räume in der Pfrundscheune Lützelflüh und im Kirchgemeindehaus Grünenmatt.

## Artikel 2

### Zweckbestimmung

1. Die kirchlichen Räume dienen in erster Linie dazu, den Auftrag der Kirche zu erfüllen. Somit haben kirchliche Veranstaltungen immer Vorrang.
2. Die kirchlichen Räume können in zweiter Linie auch für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch die kirchlichen Veranstaltungen und Anlässe nicht beeinträchtigt werden.

## Artikel 3

### Organisation

1. Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich für den Betrieb der kirchlichen Räume.  
Der Kirchgemeinderat regelt die Genehmigung der Benützungsgesuche, ihm obliegt die Aufsicht.
2. Der Kirchgemeinderat kann für bestimmte Aufgaben, insbesondere die Reservation, einen Beauftragten bestimmen.

## Artikel 4

### Vergebung der Räume

1. Benützungsgesuche für Veranstaltungen sind unter Bekanntgabe des Programms rechtzeitig an die zuständige Reservationsstelle oder an den Ressortleiter "Liegenschaften" des Kirchgemeinderates zu richten; darin sind auch Wünsche für die Benützung von Küche, Apparaten und Musikinstrumenten zu erwähnen.
2. Über Benützungsbewilligungen für längere Zeit kann der Kirchgemeinderat zweimal jährlich neu entscheiden, nämlich auf den 1. August (Winterhalbjahr) und auf den 1. Februar (Sommerhalbjahr).
3. Ein Recht auf Dauerbenützung der Räume kann nicht zugesichert werden.
4. Dem Kirchgemeinderat steht das Recht zu, erteilte Benützungsbewilligungen aus wichtigen Gründen (insbesondere bei Eigenbedarf, missbräuchlicher Benützung, Verursachung von Schäden usw.) ohne Entschädigung zurückzuziehen.

## Artikel 5

### Benützung der Räume

1. Die Benützer sind verpflichtet, im Gebrauch der kirchlichen Räume, Anlagen und Einrichtungen alle Sorgfalt, Rücksicht und Sauberkeit walten zu lassen. Sie hinterlassen die Räume in sauberem und geordnetem Zustand. Zusätzliche Reinigungskosten werden durch die Kirchgemeinde dem verursachenden Benützer in Rechnung gestellt.
2. Eine Tätigkeit, welche Lärm, Gestank oder Erschütterung bewirkt oder die Anwohner erheblich stört, belästigt oder schädigt, ist auf jeden Fall verboten.
3. Allfällige Schäden sind unverzüglich der Reservationsstelle zu melden. Verantwortlich für die Schadenmeldung ist der Bewilligungsinhaber.
4. Rauchen in den kirchlichen Räumen ist verboten. Der Ausschank von alkoholischen Getränken muss auf dem Reservationsgesuch beantragt

werden. Die Reservationsstelle behält sich vor, den Ausschank von Alkohol nicht zu bewilligen.

5. Der obere Raum in der Pfrundscheune Lützelflüh darf aus sicherheitstechnischen Gründen mit maximal 50 Personen belegt werden.

**Artikel 6  
Parkplätze**

1. Benützer der Pfrundscheune Lützelflüh sind gebeten, für alle Abend- und Sonntagsveranstaltungen den Schulhausplatz als Parkplatz zu benützen.
2. In Grünenmatt steht der Parkplatz neben der Turnhalle auch den Kirchgemeindehaus-Benützern zur Verfügung.

**Artikel 7  
Benützung der Apparate  
und Instrumente**

Bei der Benützung von Apparaten und Instrumenten ist sorgfältig und fachkundig vorzugehen. Das Aufstellen und Wegräumen ist mit der Reservationsstelle abzusprechen.

**Artikel 8  
Bestuhlung**

1. Die Bestuhlung der Räume wird vom Beauftragten oder unter dessen Anleitung hergerichtet.
2. Der Benützer stellt nach Gebrauch der Räume die ursprüngliche Ordnung wieder her.

**Artikel 9  
Küchenbenützung**

1. Wird die Küche oder Geschirr der Kirchgemeinde benützt, ist dafür separat eine Entschädigung zu entrichten.
2. Sowohl Küche, wie auch Geschirr und Besteck müssen in tadellosem und sauberem Zustand zurückgelassen werden.

**Artikel 10  
Auswärtiger Gebrauch  
von Gegenständen**

1. Werden Gegenstände zum auswärtigen Gebrauch ausgeliehen, ist das zuvor mit der Reservationsstelle oder dem Kirchgemeinderat abzusprechen.

**Artikel 11  
Schliessung**

Die Veranstaltungen sollen in der Regel nicht länger als bis 23.30 Uhr dauern. Für Freitage und Samstage kann der Kirchgemeinderat eine Verlängerung bis 00.30 Uhr bewilligen.  
Der Benützer ist verantwortlich für die Schliessung der Räume.

**Artikel 12  
Ausübung der Aufsicht**

Der Kirchgemeinderat hat zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.

**Artikel 13  
Benützungsgebühren**

1. Die Benützungsgebühren setzt der Kirchgemeinderat fest. Sie sind in einer besonderen Gebührenordnung enthalten.
2. Keine Gebühren werden erhoben für:
  - Anlässe der Kirchgemeinde
  - Anlässe kirchlicher Organisationen und Vereine mit ähnlicher Zielsetzung
  - Anlässe der Gemeindebehörden von Lützelflüh
  - Anlässe der Schulen oder des Kindergartens
  - Anlässe zugunsten von wohltätigen Zwecken

- Anlässe von kulturell oder gemeinnützig tätigen Organisationen, sofern kein Eintritt verlangt wird.

Die Benützungordnung wurde durch den Kirchgemeinderat Lützelflüh am 8. Juli 2009 genehmigt.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christian Spelbrink

Andreas Schütz